

II-1430 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

15.5.1968

712/J

A n f r a g e

der Abgeordneten H a a s und Genossen

an den Bundesminister für Justiz,

betreffend die Auflassung bzw. die Zusammenlegung von Bezirksgerichten, insbesondere der Bezirksgerichte Groß-Gerungs und Weitra.

-.-.-.-

Die unterzeichneten Abgeordneten haben wiederholt Informationen darüber erhalten, daß beabsichtigt ist, die Bezirksgerichte Groß-Gerungs bzw. Weitra aufzulassen oder mit den Bezirksgerichten in Zwettl bzw. Gmünd zusammenzulegen.

Die Bürgermeister des Gerichtsbezirkes Groß-Gerungs und auch die Bürgermeister des Gerichtsbezirkes Weitra haben in Resolutionen vom 3. März bzw. vom 22. Februar 1968 dagegen protestiert und diesen Protest auch begründet. In der Resolution vom 3. März 1968 heißt es:

"1) Der Gerichtsbezirk Groß-Gerungs weist ein Flächenmaß von 316,58 km² auf. Dazu im Vergleich beträgt das Ausmaß des Gerichtsbezirkes Zwettl 375,40 km². Die im Gerichtsbezirk Groß-Gerungs gelegenen 18 Ortsgemeinden mit insgesamt 88 Katastralgemeinden sind verkehrsmäßig durch öffentliche Verkehrsmittel kaum aufgeschlossen und es bedeutet schon jetzt für die Bevölkerung mancher Orte, insbesondere in den Wintermonaten, eine große Schwierigkeit, ihre Angelegenheiten beim Bezirksgericht Groß-Gerungs zu besorgen.

Die Verlegung des Gerichtes nach Zwettl würde daher für die Bevölkerung noch weitere und viel größere Schwierigkeiten mit sich bringen. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß die größte Entfernung einer Ortsgemeinde vom Bezirksgericht Groß-Gerungs derzeit ca. 30 km beträgt.

Schon allein die großen Entfernungen und die schlechten Verbindungen durch öffentliche Verkehrsmittel würden es der rechtsuchenden Bevölkerung erschweren, das Bezirksgericht aufzusuchen. Des weiteren würden dadurch der Bevölkerung Mehrauslagen durch erhöhte Fahrtspesen und Zeitversäumnis erwachsen. Diese Zeitversäumnis und die Mehrkosten würden die Bevölkerung dieses Gerichtsbezirkes umso schwerer treffen, da sie zum überwiegenden Teil aus Bauern insbesondere Bergbauern besteht.

Bei der schlechten wirtschaftlichen Situation des Bauernstandes in diesem Gebiet würden diese Mehrkosten und wesentlich erhöhte Zeitversäumnisse umso mehr ins Gewicht fallen.

712/J

- 2 -

2) Das Bezirksgericht Groß-Gerungs ist derzeit gut untergebracht, die Räume sind modern ausgestattet und es beträgt der Mietzins für alle Gerichtsräume lediglich jährlich 904 S.

Trotzdem mag es sein, daß bei Auflassung von Bezirksgerichten dem Staatshaushalt gewisse Ersparnisse möglich waren. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß dadurch der rechtsuchenden Bevölkerung ein Mehrfaches dieser Ersparnisse infolge der oben angeführten Umstände erwachsen und aufgelastet werden würde.

Gerade bei der bäuerlichen Bevölkerung ist das Bezirksgericht von großer Bedeutung, da es zu einem großen Teil in außerstreitigen Angelegenheiten und zur Erteilung von Rechtsauskünften beansprucht wird. Die Bevölkerung ist durch ihre schlechten Einkommensverhältnisse oft nicht in der Lage, sich diese Leistungen durch Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes oder Notars erbringen zu lassen. Daraus ergibt sich, daß die Leistungen des Bezirksgerichtes in überwiegend ländlichen Gebieten nicht an den Zahlen und gefällten Urteilen allein zu ersehen sind. Geradezu aber diese, in den statistischen Ausweisen nicht aufscheinende Tätigkeit des Bezirksgerichtes ist für die bäuerliche Bevölkerung von großer Bedeutung.

3) Wie allgemein bekannt ist, gehört insbesondere das obere Waldviertel und damit auch der Gerichtsbezirk Groß-Gerungs zu den Notstandsgebieten Österreichs. Gerade diesen Gebieten wurde bisher seitens der Regierung immer wieder Hilfe versprochen, um die wirtschaftliche Situation der Bevölkerung zu verbessern. Die Aufhebung des Bezirksgerichtes Groß-Gerungs würde sicherlich nicht eine derartige Hilfsmaßnahme bedeuten. Die Bevölkerung der Notstandsgebiete ist in der Regel finanziell schlecht gestellt und würde mit der beabsichtigten Aufhebung des Bezirksgerichtes Groß-Gerungs noch weiter belastet werden.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, daß infolge der geschilderten schlechten öffentlichen Verkehrsverbindungen, der großen flächenmäßigen Ausdehnung des Gerichtsbezirkes, der schlechten finanziellen Situation der Bevölkerung und der guten Ausstattung des bestehenden Gerichtes sowohl in räumlicher als auch wirtschaftlicher Hinsicht (geringer Mietzins) eine Verlegung bzw. Auflösung des Bezirksgerichtes Groß-Gerungs für die Bevölkerung nicht tragbar und auch nicht verständlich wäre."

In der Resolution vom 22. Februar 1968 wird ausgeführt:

"Im gesamten Verwaltungsbezirk Gmünd, der ein Flächenausmaß von 834,51 km² hat, befinden sich die Bezirksgerichte Gmünd, Weitra, Litschau und Schrems. Das Gebiet des Bezirksgerichtes Weitra umfaßt 333,63 km², das sind 40 Prozent des Gebietes des Verwaltungsbezirkes Gmünd. Von 89 Gemeinden

712/J

- 3 -

mit 147 Katastralgemeinden entfallen auf den Gerichtsbezirk Weitra 31 Gemeinden mit 55. Katastralgemeinden. Der Gerichtsbezirk Weitra ist somit flächenmäßig als auch nach der Zahl der Gemeinden der größte Gerichtsbezirk des Verwaltungsbezirkes Gmünd.

War es schon bisher für die Bevölkerung mancher Ortschaften besonders im Winter sehr schwierig, ihre Angelegenheiten beim Bezirksgericht Weitra zu besorgen, so würde durch die Verlegung des Bezirksgerichtes durch die zusätzliche Wegstrecke nach Gmünd jede Erledigung beim Bezirksgericht bedeutend erschwert werden.

Von den einzelnen Ortschaften des Gerichtsbezirkes Weitra bestehen nach Weitra folgende Entfernungen und Fahrtverbindungen:

Ortschaft:	Entfernung von Weitra:	Verkehrsverbindung nach Weitra:
Karlstift	20 km	Postautobus
Reichenau Freiwald		5 km nächste Autobushaltestelle 8 km nächste Bahnstation
Weikertschlag		4 km nächste Autobushaltestelle 2 km nächste Bahnstation
Watzmanns		6 km nächste Autobushaltestelle 6 km nächste Bahnstation
Wachtberg	13 km	ohne Bahn- und Autobusverbindung
Schroffen	13 km	ohne Bahn- und Autobusverbindung
Friedreichs	11 km	ohne Bahn- und Autobusverbindung
Engelstein	9 km	Schülerautobus nach Weitra
Gr. Schönau	8 km	Schülerautobus nach Weitra
Gr. Otten	9 km	Schülerautobus nach Weitra
Zweres	10 km	ohne Bahn- und Autobusverbindung
Rotfarn	10 km	ohne Bahn- und Autobusverbindung
Thaures	8 km	Schülerautobus nach Weitra
Wörnharts	6 km	Schülerautobus nach Weitra
Hirschenhof	7 km	Schülerautobus nach Weitra
Vierlings, Pichlhof	7 km	ohne Bahn- und Autobusverbindung
Gr. Wolfgers	8 km	Schülerautobus nach Weitra
Joachimstal		5 km nächste Autobushaltestelle 9 km nächste Bahnstation
Fischbach		3 km nächste Autobushaltestelle 7 km nächste Bahnstation

712/J

- 4 -

Ortschaft:	Entfernung von Weitra:	Verkehrsverbindung nach Weitra:
Angelbach		1 km nächste Autobushaltestelle 5 km nächste Bahnstation
Harmanschlag	12 km	Postautobus, Schülerautobus
Schwarzau		3 km nächste Autobushaltestelle
Hirschenwies	11 km	Postautobus
Lauterbach	9 km	Postautobus
Wultschau	6 km	Postautobus
Maissen	9 km	Postautobus
Harbach	8 km	Postautobus
Reinprechts	4 km	ohne Bahn- und Autobusverbindung
Pyhrabruck	13 km	Schülerautobus nach Weitra
Reinpolz	14 km	Schülerautobus nach Weitra
Heinrichs	8 km	Schülerautobus nach Weitra
Schagges	5 km	Schülerautobus nach Weitra

Eine volksnahe Gerichtsbarkeit darf der Bevölkerung keine weiten Weg- und Fahrtstrecken zum Bezirksgericht aufbürden!

Die Auflassung von Bezirksgerichten mag dem Staatshaushalt gewisse Ersparungen bringen und eine bessere Beschäftigung der im Orte der Bezirkshauptmannschaft gelegenen Bezirksgerichte gestatten. Man darf dabei aber nicht übersehen, daß ein Mehrfaches der hierdurch ersparten Staatsausgaben dann direkt von der rechtsuchenden Bevölkerung aufgebracht werden müßte. Trotz der im Vergleich zu früheren Zeiten gebesserten Verkehrsverhältnisse müßten nach Auflassung des Bezirksgerichtes immer noch erheblich lange Fahrzeiten und somit auch beträchtliche Fahrtkosten von der Bevölkerung in Kauf genommen werden, um das Gericht aufzusuchen, das sich dann im Orte der Bezirkshauptmannschaft befinden würde, wozu bemerkt wird, daß Zeitversäumnisse bei dem derzeitigen Mangel an Arbeitskräften, insbesondere in der Landwirtschaft, heute schwerer ins Gewicht fallen als früher.

Den Beschäftigungsgrad eines Bezirksgerichtes kann man nicht nur nach der Zahl der durchgeführten Prozesse oder der abgeurteilten Fälle beurteilen, sondern auch nach dem Umfang der Erteilung von Rechtsauskünften, die bei einem Gericht eingeholt werden und worauf die Bevölkerung ebenfalls Anspruch hat. Diese für die Bevölkerung so wichtige Tätigkeit eines Gerichtes wird aber in der Regel nicht aktenmäßig festgehalten und ist daher auch nur selten Gegenstand einer Statistik über das Arbeitspensum eines Bezirksgerichtes. Die Auflassung eines Bezirksgerichtes würde der Bevölkerung die Möglichkeit der Einholung von Rechtsauskünften nehmen und die Rechtsunsicherheit der Bevölkerung stark vergrößern.

712/J

- 5 -

Von besonderer Bedeutung für die Bevölkerung ist seit jeher auch das Grundbuch; die Aufnahme von grundbücherlich sicherzustellenden Darlehen und die damit zusammenhängende Notwendigkeit der Beschaffung von Grundbuchsauszügen machen wiederholte Besuche und Vorsprachen beim Bezirksgericht notwendig. Für Eigentümer, Ver- und Ankäufer ergibt sich immer wieder die Notwendigkeit der Einschau in das Grundbuch; wie auch bei Übergabeverträgen und Verlassenschaftsverhandlungen.

Wie allgemein bekannt, gehört das Waldviertel, insbesondere das obere Waldviertel und damit der Gerichtsbezirk Weitra, zu den Notstandsgebieten Österreichs. Es werden verschiedene Maßnahmen getroffen, um die wirtschaftliche Situation der Bevölkerung zu verbessern; die Aufhebung des Bezirksgerichtes Weitra würde sicherlich nicht dazugehören. Die Bevölkerung ist in der Regel finanziell schlecht situiert, und es würden durch die Verlegung des Bezirksgerichtes den Leuten zusätzliche finanzielle Opfer aufgebürdet werden. Wie bereits oben geschildert, müßte die rechtsuchende Bevölkerung bei Darlehensaufnahmen, Errichtung von Kaufverträgen und bei Abwicklung von Verlassenschaftsverhandlungen nach Gmünd fahren, sodaß der Liegenschaftsverkehr bedeutend verteuert würde.

Festzuhalten ist, daß während der Wintermonate viele Landesstraßen im Bezirk Weitra von den Schneemassen nicht geräumt werden. Ein Fahrzeugverkehr ist in dieser Jahreszeit nur sehr schwer möglich, und es müssen daher Besorgungen zu Fuß erledigt werden.

Weiters wird festgestellt, daß der Bezirks-Gendarmerieposten Weitra durch die Auflassung der Gendarmerieposten St. Martin, Harbach und Höhenberg mit mehreren Beamten besetzt wurde und seit Jahren mit den vorgelegten Strafanzeigen an der Spitze des Verwaltungsbezirkes Gmünd steht. Durch diesen Sachverhalt geht ebenfalls hervor, daß das Bezirksgericht Weitra mit Arbeiten ausgelastet erscheint.

Die Stadtgemeinde Weitra hat in den letzten Jahren folgende Arbeiten im Gebäude des Bezirksgerichtes durchführen lassen: Verlegung einer Wasserleitung, Anschluß des Gebäudes an das städtische Kanalnetz, Einbau von WC-Anlagen, Verlegung von Fußböden (Betonstrich und Kunststoffbelag). Ebenso ist eine weitere Sanierung der einzelnen Kanzleiräume des Bezirksgerichtes im laufenden Rechnungsjahr vorgesehen. Beabsichtigt ist auch die Staubfreimachung (Asphaltierung) der Breitengasse und die Schaffung von Parkplätzen vor dem Gebäude des Bezirksgerichtes.

Außerdem ist der Bau eines Amtsgebäudes geplant, für welchen die Stadtgemeinde Weitra den Baugrund zur Verfügung gestellt hat und in dem die Unterbringung des Bezirksgerichtes neben anderen öffentlichen Ämtern beabsichtigt ist."

712/J

- 6 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehenden

A n f r a g e n :

- 1) Plant das Bundesministerium für Justiz, einen Gesetzentwurf betreffend die Auflösung bzw. die Zusammenlegung von Bezirksgerichten ausarbeiten zu lassen und zur Begutachtung zu versenden?
- 2) Wenn ja, welche Bezirksgerichte werden im gesamten Bundesgebiet davon betroffen sein?
- 3) Welche volkswirtschaftlichen Untersuchungen wurden in diesem Zusammenhang vom Bundesministerium für Justiz angestellt?
- 4) Welche Experten sind mit diesen Fragen befaßt?
- 5) Welche Stellungnahme bezieht das Bundesministerium für Justiz zu den in den Resolutionen geführten Argumenten?
- 6) Welche Absichten bestehen insbesondere hinsichtlich der Bezirksgerichte Groß-Gerungs- und Weitra?

-.-.-.-.-